

Satzung

der Wilhelm Vaillant – Stiftung in München

in der Fassung vom 18. September 2012

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Wilhelm Vaillant-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Gesundheitsvorsorge durch die Gewinnung von wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen, insbesondere zur Früherkennung von Tumorerkrankungen, und durch die Umsetzung dieser Erkenntnisse. Wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, können auch andere wissenschaftliche Vorhaben auf dem Gebiet der Medizin gefördert werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet der Krankheitsfrüherkennung.
 2. Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der Kosten wissenschaftlicher Arbeit.
 3. Gewährung von zweckgebundenen Beihilfen.
 4. Verleihung eines Preises für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der klinischen oder theoretischen medizinischen Forschung.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahme nach Abs. 1 und Abs. 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen setzt sich zusammen aus
 - a) 2.639.385,40 (Grundstockvermögen I),
 - b) Zustiftungen oder Umschichtungen aus der Freien Rücklage (Grundvermögen II).
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögen,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagengebildet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Organmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen bestellt. Dem Stiftungsvorstand sollen ein Arzt, eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahrene Persönlichkeit und ein Volljurist angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsorgans wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (4) Besteht der Vorstand aus drei oder vier Mitgliedern, dann ist er beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung in sonstiger Weise teilnehmen; besteht er aus fünf Mitgliedern, dann müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein oder sich an der Beschlussfassung in sonstiger Weise beteiligen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in gemeinsamer Sitzung oder auf sonstige Weise (durch Fax oder Email, im Umlaufverfahren) gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands allein oder durch je zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Stiftungsgeschäfte,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - d) die Fertigung des Berichts an den Stiftungsrat über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie

der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vermögenslage der Stiftung ist dem Stiftungsrat zu berichten.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben oder neun Mitgliedern, denen Erfahrungen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen. Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder selbst.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Berufung eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen der verbleibenden Mitglieder, bei Ausscheiden wegen Ablaufs der Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei einer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 b,
 2. den Vorschlag des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 c,
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 d,
 4. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand soll an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat gemeinsam gefasst.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zusammengefassten Stimmen der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats.
- (5) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden oder ersatzweise einer Einrichtung mit ähnlicher gemeinnütziger oder mildtätiger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.10.1990 außer Kraft.

München, den 28.11.2008

Alexander Frhr. v. Hornstein
Vorsitzender des Stiftungsvorstands

